

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierende des Masterstudiengangs und für alle Studierende des Bachelorstudiengangs, die ihr Studium **ab** dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Molekulare Medizin und den Masterstudiengang
Molecular Medicine an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– PO MolMed –
Vom 28. September 2007**

geändert durch Satzungen vom
10. Dezember 2008
29. September 2010
8. Oktober 2012
22. Juli 2014
18. Februar 2016
13. Januar 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung	2
§ 2 Akademische Grade.....	2
§ 3 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache ..	3
§ 4 Masterstudiengang, Prüfungen und Regelstudienzeiten	3
§ 5 ECTS-Punkte	3
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen ...	4
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	5
§ 8 Prüfungsausschuss	5
§ 9 Studiengangskommission	7
§ 10 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt.....	8
§ 12 Anerkennung von Kompetenzen.....	8
§ 13 Folge eines verspäteten Rücktritts, Ordnungsverstoß, Täuschung.....	9
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren	9
§ 14a Entzug akademischer Grade.....	10
§ 15 Anwesenheitspflicht	10
§ 16 Schriftliche Prüfungen	10
§ 17 Elektronische Prüfungen	11
§ 18 Mündliche Prüfungen	11

§ 19	Bewertung von Prüfungen.....	12
§ 20	Ungültigkeit der Prüfung.....	13
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
§ 22	Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde ...	14
§ 23	Endgültig nicht bestandene Prüfungen	14
§ 24	Nachteilsausgleich	14
Zweiter Abschnitt: Besonderer Teil I. Bachelorstudiengang		15
§ 25	Bachelorprüfung.....	15
§ 26	Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen	15
§ 27	Bachelorarbeit	15
§ 28	Wiederholung von Prüfungen, Zusatzmodule.....	16
II. Masterstudiengang.....		17
§ 29	Masterprüfung	17
§ 30	Qualifikation zum Masterstudium.....	17
§ 30a	Umfang und Gliederung des Masterstudiums.....	18
§ 31	Masterarbeit	18
§ 31a	Elective Modules	19
§ 32	Wiederholung von Prüfungen	20
Dritter Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften		20
§ 33	Inkrafttreten	20
Anlage 1 – Studienverlaufsplan Bachelor Molekulare Medizin		21
Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren.....		24
Anlage 2a: Zugangstest.....		27
Anlage 3: Studienverlaufsplan Master Molecular Medicine.....		28

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin und im Masterstudiengang Molecular Medicine der Medizinischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science.

(2) ¹Die Bachelorprüfung bildet zu einem frühen Zeitpunkt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Molekularen Medizin. ²Durch die Bachelorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf dem Gebiet der Molekularen Medizin aus dem Bachelorstudium gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzen und die Grundsätze der Laborsicherheit beherrschen.

(3) ¹Die Masterprüfung stellt einen weiteren, höheren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Molekularen Medizin dar. ²Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf dem Gesamtgebiet der Molekularen Medizin gründliche Fachkenntnisse erworben haben und als selbstständig arbeitende Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in der Lage sind, neue Wissens- und Anwendungsgebiete zu erschließen und zu entwickeln.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademischen Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad: „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad: „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in eine Grundlagen- und Orientierungsphase sowie eine darauffolgende Bachelorphase. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ³Das weitere Studium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit. ⁴Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ist der Erwerb von 180 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 1** erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Bachelorarbeit enthalten sind.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester.

(3) Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Näheres regelt **Anlage 1** bzw. das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache. ⁵Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann von den Sätzen 1 und 2 abweichende Bestimmungen treffen und auch andere Unterrichts- und Prüfungssprachen zulassen.

§ 4 Masterstudiengang, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Zum erfolgreichen Abschluss ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 3** erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit enthalten sind.

(2) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt vier Semester.

(3) Das Masterstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Englisch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Näheres regelt **Anlage 3** bzw. das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungs- oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens beschränken.

(4) ¹Übungsleistungen (ÜL) umfassen in der Regel wöchentliches, selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben (z.B. Programmier- oder Rechenübungen oder eLearning-Einheiten, die jeweils in Form eines Übungshefts bzw. einer Sammlung oder durch ein elektronisches Protokoll bewertet werden). ²Praktische Übungsleistungen (pÜL), sehen in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, deren Dokumentation in einem Protokollheft und mündliche oder schriftliche Testate zur jeweiligen praktischen Aufgabe vor. ³Weiterhin können Seminarleistungen (SeL) (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) gefordert werden. ⁴Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 1 bis 3 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Abs. 5 bzw. der jeweils einschlägigen **Anlage** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) ¹Der Umfang einer benoteten Seminarleistung nach Abs. 4 Satz 3 ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen. ²Soweit in der jeweils einschlägigen **Anlage** nichts anderes festgelegt ist, beträgt der Umfang der Präsentation in der Regel ca. 30 Minuten, derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 10 Seiten.

(6) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Papier- und Rechnerübungen, Referate) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise, regelt das Modulhandbuch. ³Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen. ⁴Zwischenprü-

fungsleistungen können die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen.

(7) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Studiengang Molekulare Medizin an der FAU voraus; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. §§ 28 und 32.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 30 ECTS-Punkte in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte und in der Masterprüfung 120 ECTS-Punkte bis zum Ende des jeweiligen Regeltermins erworben sind. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest im Prüfungsamt vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern eingesetzt. ²Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter,

die drei weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ein Ersatzmitglied für jedes Mitglied werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät aus dem Kreis der an der Durchführung der curricularen Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin und im Masterstudiengang Molecular Medicine mitwirkenden Professorinnen bzw. Professoren der Medizinischen Fakultät sowie der Naturwissenschaftlichen Fakultät (Mathematik, Physik und Biologie, Chemie und Pharmazie) bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende bzw. sehr studiengangsspezifische Aufgaben (siehe § 9 Abs. 1 Satz 4) auf die jeweils zuständige Studiengangskommission i. S. d. § 9 zur Erledigung übertragen. ⁵Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁶Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁸Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der jeweilige Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt zudem die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium gemäß § 30.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Studiengangskommission

(1) ¹Jeder Studiengang wird einer Studiengangskommission zur Qualitätssicherung zugeordnet. ²Der Studiengangskommission gehören mindestens Personen der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden sowie Studienfachberaterinnen und Studienfachberater an. ³Die Studiengangskommission berät in regelmäßigen Sitzungen über alle organisatorischen und inhaltlichen Belange des Studiengangs sowie über Prüfungsordnungsänderungen. ⁴Ihr obliegen die ihr vom jeweiligen Prüfungsausschuss nach § 8 Abs. 3 Satz 4 übertragenen Aufgaben, beispielsweise die Ausgestaltung von Wahlpflichtkatalogen, Entscheidungen zu Ausnahmeregelungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten.

(2) ¹Die Studiengangskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Studiengangskommission ein. ⁵Sie bzw. er ist befugt, anstelle der Studiengangskommission unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ⁶Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Studiengangskommission der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁷Die Mitglieder der Studiengangskommission werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁸§ 8 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 10 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem **Baye-rischen Hochschulgesetz** und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern. ⁵Beim Prüfungsausschuss wird eine Liste mit allen in diesem Studiengang Prüfungsberechtigten geführt.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 **BayHSchG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHSchG**.

§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁵Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1 und 2.

§ 12 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 **BayHSchG**, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 **BayHSchG** oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 **BayHSchG** oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

Nd = erzielte Note
umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. ⁵Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Folge eines verspäteten Rücktritts, Ordnungsverstoß, Täuschung

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende nach dem Ende der Rücktrittsfrist (vgl. § 11 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder der für die jeweilige Prüfung zuständigen prüfungsberechtigten Person unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; § 7 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

(2) Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14a Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- bzw. Mastergrades richtet sich nach Art. 69 **BayHSchG**.

§ 15 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die oder der Lehrende der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 16 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Bei unterschiedlichen Beurteilungen werden die Noten gemittelt. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist zwingend von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁵Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(2) ¹Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungen ist modulspezifisch geregelt. ²Näheres ergibt sich aus **Anlage 1** und **3**.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgehalten werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. die zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. die zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 17 Elektronische Prüfungen

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden. ⁵Näheres dazu, welche Prüfungen in elektronischer Form abgehalten werden, regelt das Modulhandbuch.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren

Prüfenden abgelegt. ²Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden nach Maßgabe und Kriterien des Prüfungsausschusses von den jeweiligen verantwortlichen Prüfenden bestellt.

(2) ¹Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungen ist modulspezifisch geregelt. ²Näheres ergibt sich aus **Anlage 1** und **3**.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 19 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Die Beurteilungen zu den einzelnen Prüfungsleistungen werden durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ²Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“; dies gilt auch im Falle einer Kombination aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3. ³Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁴Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Abs. 1 findet keine Anwendung. ⁵Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(3) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note
 1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent,
 2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 16 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(4) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

²Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(5) ¹Soweit in den **Anlagen 1** und **3** nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 findet keine Anwendung. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(6) ¹In die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

(7) Die **Anlagen 1** und **3** regeln, ob Module mit doppeltem oder halbem ECTS-Punktegewicht in die Berechnung der Note eingehen.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Grade distribution table, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, eine Grade distribution table und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 23 Endgültig nicht bestandene Prüfungen

¹Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 24 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

Zweiter Abschnitt: Besonderer Teil I. Bachelorstudiengang

§ 25 Bachelorprüfung

¹Die für ein ordnungsgemäßes Studium zu durchlaufenden Module, die der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordneten Module und deren zeitliche Einpassung in die Fachsemester sowie die Modulprüfungen ergeben sich aus **Anlage 1** zu dieser Prüfungsordnung. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in der **Anlage 1** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ³Der Höchstumfang der für ein planmäßiges Studium erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180 ECTS-Punkte.

§ 26 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil und **Anlage 1** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang (z. B. Molecular Life Sciences) endgültig nicht bestanden ist,
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 27 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie wird mit zehn ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Zur Vergabe einer Bachelorarbeit sind alle signifikant am Kerncurriculum der Studiengänge beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Betreuerinnen und Betreuer) berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Beim Prüfungsausschuss wird eine Liste mit allen zur Betreuung der Bachelorarbeit Berechtigten geführt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt zwei Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers um maximal einen Monat verlängert werden. ²Das Thema

muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ⁴Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(6) ¹Die Arbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren und einer maschinenlesbaren elektronischen Fassung bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen. ²Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) ¹Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer, die bzw. der das Thema stellt, und einer bzw. einem weiteren, von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden beurteilt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. ³Die Bachelorarbeit gilt als angenommen, wenn sie von beiden Prüfenden nicht schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wird, anderenfalls gilt sie als abgelehnt. ⁴Die Note einer angenommenen Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten, im Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle ohne weitere Rundung berücksichtigt; § 19 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) ¹Eine nicht angenommene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen, Zusatzmodule

(1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Prüfungen, die laut **Anlage 1** Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. ⁵Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁶Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁷Die Frist

zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.⁸Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gemäß § 7 Abs. 1 laufen weiter.⁹Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der **Anlage 1** können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet.

(3) ¹Zusatzmodule sind Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ²Besteht die oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an. ⁶Zusatzmodule gehen nicht in die Abschlussnote ein, sie können auf Antrag des Studierenden im Transcript of Records ausgewiesen werden. ⁷Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses zu stellen.

(4) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in der **Anlage 1** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

II. Masterstudiengang

§ 29 Masterprüfung

¹Die für ein ordnungsgemäßes Studium zu durchlaufenden Module, deren zeitliche Einpassung in die Fachsemester sowie die Modulprüfungen ergeben sich aus **Anlage 3** zu dieser Prüfungsordnung. ²Der Höchstumfang der für ein planmäßiges Studium erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 120.

§ 30 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss, der hinsichtlich des vermittelten Kompetenzprofils keine wesentlichen Unterschiede aufweist,
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 2** sowie
3. im Falle eines fachspezifischen Abschlusses mit einer Note schlechter als 2,5 bzw. eines fachverwandten Abschlusses das Bestehen des Zugangstests gemäß **Anlage 2a**.

²Fachspezifisch ist insbesondere ein Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung sowie ein hinsichtlich der Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlicher Hochschulabschluss in den Bereichen Molekulare Medizin, Molekulare Biomedizin, Biomedizin, Humanbiologie und Biomedical Sciences. ³Als fachverwandt gelten insbesondere Hochschulabschlüsse in den Bereichen Biologie, Life Science und Biowissenschaften.

⁴Sind ausgleichsfähige Unterschiede gegeben, kann der Prüfungsausschuss den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche vom Prüfungsausschuss festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ⁵Der Zugang wird unter Vorbehalt gewährt. ⁶Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 **BayHSchG**.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem einschlägigen Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber sollen den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,5 abgeschlossen haben.

§ 30a Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium besteht aus folgenden vier Modulbereichen:

1. dem Pflichtbereich (35 ECTS-Punkte),
2. dem Wahlpflichtbereich A (30 ECTS-Punkte),
3. dem Wahlpflichtbereich B (25 ECTS-Punkte) sowie
4. dem Bereich Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

(2) ¹Die Modulnoten gehen gewichtet nach ihren ECTS-Punkten in die Modulbereiche ein, sofern **Anlage 3** keine andere Regelung vorsieht. ²Die Modulbereichsnoten gehen gewichtet nach den ECTS-Punkten des Modulbereichs in die Endnote der Masterprüfung ein.

§ 31 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁴Sie ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt.

(2) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Voraussetzung für die Vergabe einer Masterarbeit ist, dass mindestens 70 ECTS-Punkte erworben wurden. ³Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁴Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) Für die Betreuung der Masterarbeit gilt § 27 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten (Regelbearbeitungsfrist); das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit soll in englischer Sprache abgefasst werden. ²Eine Abfassung in deutscher Sprache ist in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. ³Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁴Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren und einer maschinenlesbaren elektronischen Fassung bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁵Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 27 Abs. 8 gilt entsprechend.

(8) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung oder Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen. ⁵Im Falle der Umarbeitung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

(9) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 8 abweichen.

§ 31a Elective Modules

(1) ¹Als Wahlpflichtmodule im Sinne des § 44 Abs. 3 sind zwei Module „Elective Module“ mit jeweils 5 ECTS-Punkten wählbar. ²Die Elective Modules werden aus dem Gesamtkatalog aller an der FAU angebotenen Kurse frei ausgewählt, welcher spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht wird. ³Die Modulauswahl kann mit Wirkung zum jeweils nächsten Semester durch den Prüfungsausschuss angepasst werden; sie wird spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(2) ¹Das Qualifikationsziel der zuvor genannten Elective Modules liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich den eigenen Interessen entsprechende grundlegende oder vertiefende Kompetenzen in einzelnen Bereichen anzueignen. ²Darüber hinaus können spezifische laborpraktische Kompetenzen erworben werden. ³Weiterhin wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(3) Art und Umfang der Prüfungen sowie die Zusammensetzung der Module sind der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. der Modulbeschreibung zu entnehmen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

Für die Wiederholung von Prüfungen und die Belegung von Zusatzmodulen gilt § 28 entsprechend.

Dritter Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich bezogen auf die Modulprüfungen in den geänderten Modulen noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ³Abweichend von Sätzen 1 und 2 gelten die Änderungen in § 30 sowie **Anlagen 2** und **2a** (Qualifikationsfeststellungsverfahren des Masterstudiengangs) für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁴Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der PO MolMed werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2025 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Sommersemester 2024 angeboten. ⁵Ab dem in Satz 3 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Anlagen 1 bis 3

Anlage 1 – Studienverlaufsplan Bachelor Molekulare Medizin

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	1. Sem ECTS	2. Sem ECTS	3. Sem ECTS	4. Sem ECTS	5. Sem ECTS	6. Sem ECTS	Art und Umfang der Prüfung ¹⁾	GOP
		V	Ü	P	S									
Physik	Vorlesung	4				7,5	7,5					Klausur 180 Min. (p/f) und Praktikumsleistung (p/f)		
	Übung zur Vorlesung		2											
	Praktikum			5										
Physikalische Chemie	Vorlesung I	2				7,5	2,5					Klausur 90 Min. (p/f) und Praktikumsleistung (p/f)		
	Vorlesung II	2						2,5						
	Praktikum			2					2,5					
Grundlagen der Zellbiologie	Vorlesung	3				5	5					Klausur 90 Min. (benotet)		
Allgemeine und Anorganische Chemie	Vorlesung	4				5	5					Klausur 90 Min. (p/f)	GOP	
Anorganisch-chemisches Praktikum ²⁾	Praktikum			8		5		5				Praktikumsleistung (p/f)	GOP	
Biochemie und Grundzüge der Molekularen Medizin	Propädeutikvorlesung	1				5	2,5					Diskussionsleitung 45 Min. (p/f) und Präsentation 10-20 Min. (p/f)	GOP	
	Tutorium				2									
	Seminar				1				2,5					
Funktionelle Anatomie des Menschen	Demokurs Anatomie	4				5	5					Klausur 60 Min. (benotet)	GOP	
Allgemeine Histologie und Embryologie	Vorlesung	3				5	5					Klausur 60 Min. (benotet) und freiwilliges mündliches Testat 10-15 Min. (p/f) ³⁾	GOP	
	Übung		2											
Spezielle Histologie und Organogenese	Vorlesung	3				5	5					Klausur 60 Min. (benotet) und freiwilliges mündliches Testat 10-15 Min. (p/f) ³⁾	GOP	
	Übung		2											
Grundlagen der Physiologie des Menschen und Grundlagen der Bioinformatik	Allg. Physiologie	1,5			0,5	5		5				Klausur 60-90 Min. (benotet)		
	Bioinformatik	2												
Organische Chemie	Vorlesung	3				10		5				Klausur 90 Min. (p/f) und Praktikumsleistung (p/f)		
	Seminar				1									
	Praktikum			7					5					
Vegetative Physiologie	Vegetative Physiologie	4		5	2	10			10			Klausur 60 Min. (benotet)		

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	1. Sem ECTS	2. Sem ECTS	3. Sem ECTS	4. Sem ECTS	5. Sem ECTS	6. Sem ECTS	Art und Umfang der Prüfung ¹⁾	GOP
		V	Ü	P	S									
Neurophysiologie und Neuroanatomie	Neuroanatomie	1,5			0,5	10						Klausur 120 Min. (benotet) oder Teilklausur Neuroanatomie 60 Min. (benotet) sowie Teilklausur Neurophysiologie 60 Min. (benotet) ⁴⁾		
	Neurophysiologie	4		5	2				10					
Biochemie und Molekularbiologie I	Vorlesung	4				10						Klausur ca. 180 Min. (benotet)		
	Seminare				3			10						
Biochemie und Molekularbiologie II	Vorlesung	4				10						Referat ca. 10 Min. (p/f) und Klausur 180 Min. (benotet)		
	Seminare				4			10						
Biochemisches Praktikum I	Vorlesung	2				5						Praktikumsleistung (p/f)		
	Praktikum				4			5						
Biochemisches Praktikum II	Vorlesung	2				5						Praktikumsleistung (p/f)		
	Praktikum				4			5						
Mikrobiologie, Immunologie und Virologie	Vorlesung	3				5						Klausur 90 Min. (benotet)		
	Kurs	2	1					5						
Humangenetik	Vorlesung	2				5						Klausur 90 Min. (benotet)		
	Kurs		4							5				
Zellbiologisches Praktikum	Praktikum			5		5						Präsentation 10-20 Min. (p/f) und Praktikumsleistung (p/f)		
Wissenschaftsgeschichte und Ethik der Medizin	Geschichte, Ethik der Medizin	1			1	2,5						Klausur 60 Min. (benotet)		
Strahlenschutz	Strahlenschutzkurs		3			2,5						Klausur 120 Min. (benotet)		
Pharmakologie und Toxikologie	Vorlesung	4				5						Klausur 60 Min. (benotet)		
Molekulare Pharmakologie	Übung		4			5						Freiwillige Präsentation 10-20 Min. (p/f) und Klausur 45-60 Min. (benotet) ³⁾		

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	1. Sem ECTS	2. Sem ECTS	3. Sem ECTS	4. Sem ECTS	5. Sem ECTS	6. Sem ECTS	Art und Umfang der Prüfung ¹⁾	GOP
		V	Ü	P	S									
Allgemeine Pathologie	Vorlesung	5				5						5	Klausur ca. 60 Min. (benotet, 50 %) und Präparateprüfung ca. 45 Min. (benotet, 50 %)	
	Übungen		2											
Spezielle Pathologie ⁵⁾	Vorlesung	2				5						5	Klausur ca. 60 Min. (benotet, 50 %) und Präparateprüfung ca. 45 Min. (benotet, 50 %)	
	Übung		1											
Biometrie und Epidemiologie	Vorlesung	1				5						5	Klausur 90 Min. (benotet)	
	Übungen		3											
Wahlpflichtmodul Laborexperimentelles Arbeiten I				6		5						5	Präsentation (benotet) und freiwillige Praktikumsleistung (benotet)	
Wahlpflichtmodul Laborexperimentelles Arbeiten II				6		5						5	Präsentation (benotet) und freiwillige Praktikumsleistung (benotet)	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit					10						10	Präsentation (p/f) und schriftliche Thesis (benotet)	
Summe SWS:		74	24	49	25									
Summe ECTS:						180	32,5	27,5	30	30	30	30		

Erläuterungen:

- 1) (p/f): pass/fail
- 2) Zur Gewährleistung der Sicherheit im Labor ist die bestandene Klausur der Allgemeinen und Anorganischen Chemie (mit Experimenten) Teilnahmevoraussetzung für das Praktikum
- 3) Zum Erhalt der Äquivalenz zu der im Studiengang Medizin nachzuweisenden Leistung ist die freiwillige Leistung obligatorisch.
- 4) Die Prüfung kann nach Wahl der Studierenden entweder in der Form einer 120-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à je 60 Minuten zu den einzelnen Bereichen (Neuroanatomie und Neurophysiologie) erbracht werden.
- 5) Zulassungsvoraussetzung für dieses Modul ist, dass das Modul „Allgemeine Pathologie“ bestanden ist.

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens aber zum jeweiligen Studienbeginn für den Masterstudiengang abgehalten.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli (Ausschlussfrist) zum Wintersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen, wobei die Registrierung zum Zugangstest nach Satz 2 Nr. 6 i. V. m. **Anlage 2a** bis spätestens zum 15. Juni über die Internetseite des Masterstudiengangs zu beantragen ist (Ausschlussfrist). ²Dem Antrag sind beizufügen

1. das Zeugnis über den Erstabschluss (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder, im Falle des § 30 Abs. 2, ein Transcript of Records,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. ein Bewerbungsschreiben,
4. ein Nachweis über das Beherrschen der englischen Sprache mindestens auf dem Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, dies kann insbesondere auch durch sechs Jahre Englischunterricht an einem deutschen Gymnasium nachgewiesen werden; für Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung bzw. den einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in englischer Sprache erworben haben, ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich,
5. ein Nachweis über forschungsnahe Tätigkeiten an einer Hochschule, fachlich einschlägige Auslandsaufenthalte, Auszeichnungen und Preise und weitere fachlich relevante Tätigkeiten sowie Kenntnisse, soweit vorhanden sowie
6. im Falle des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein Nachweis über den bestandenen Zugangstest gemäß **Anlage 2a** (Registrierungsschluss: 15. Juni).

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 8 Abs. 4 dem Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 und 6 durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹In der Vorauswahl wird anhand der eingereichten Unterlagen geprüft, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in der mündlichen Prüfung nach Abs. 6 die Eignung zum Masterstudium nachweisen kann. ²Besonders qualifizierte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden allein aufgrund der Vorauswahl in das Masterstudium aufgenommen. ³Als besonders qualifiziert gilt insbesondere, wer einen fachspezifischen Abschluss nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bzw. im Falle des § 30 Abs. 3 einen Durchschnitt der bisherigen fachspezifischen Leistungen mit mindestens der Note 2,5 (= gut) vorweisen kann. ⁴Bei Abschlüssen und Modulen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits aufgrund der Vorauswahl in das Masterstudium aufgenommen werden und die schlechtestenfalls die Note 2,5 nachweisen, werden nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (pro Notenstufe 0,1 zwei Punkte) (max. 40 Punkte; entspricht Abschlussnote 1,0 des bisherigen Studienabschlusses; 38 Punkte entspricht 1,1, etc.),
2. Qualität des bestandenen Zugangstests gemäß **Anlage 2a** (max. 50 Punkte; Bewertung siehe **Anlage 2a**),
3. sonstige fachliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Softskills, insbesondere qualifizierte fachlich einschlägige Forschungspraktika und molekularmedizinische Praktika (max. 10 Punkte; Bewertung nach Satz 6).

⁶Für das Bewertungskriterium nach Satz 5 Nr. 3 werden die Punkte wie folgt vergeben, wobei auch bei voller Punktzahl in allen Teilbereichen insgesamt maximal 10 Punkte vergeben werden:

Art	Qualifikation	Punkte (insg. max 10)
Praktikum, Publikationen, Laboraufenthalt, o.ä.	Laborexperimentelle Kenntnisse, molekularbiologisches Arbeiten, eigenständige Projektbearbeitung, Dauer	max. 6 hierbei bis 1 Monat = 1 P. bis 3 Monate = 2 P. länger als 3 Monate = 3 P. Publikationen (peer-review) = 1 P. Eigenständige Projektbearbeitung = 2 P.
Fortbildungen, extracurriculäre Veranstaltungen o.ä.	Inhaltliche und soziale Kompetenzen	max. 4 jeweils 1 P. pro Fortbildung/Veranstaltung
Softskill-Kurse	Diskussions-Fähigkeiten, soziale Kompetenzen	max. 2 jeweils 1P. pro Kurs

⁷Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 100-75 Punkten liegen, erhalten direkten Zugang zum Masterstudium. ⁸Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 74-60 Punkten liegen, werden zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch gemäß Abs. 6 eingeladen. ⁹Wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl weder direkten Zugang noch eine Einladung zum Qualifikationsfeststellungsgespräch erhält, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist ausgeschlossen.

(6) ¹Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, legt diese vor zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern ab; der Termin wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. ²Das Qualifikationsfeststellungsgespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten pro Person und wird in der Regel in Gruppen von drei Personen durchgeführt; es kann auf Antrag auch bildtelefonisch durchgeführt werden. ³Es soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ⁴Es erstreckt sich auf folgende gleichgewichtete Kriterien:

1. Kenntnisse molekularmedizinischer Theorien, Grundbegriffe und Grundlagen,
2. Hypothesenbildung und Interpretation von Forschungsergebnissen und
3. konzeptionelle Herangehensweise an wissenschaftliche Fragestellungen und methodische Umsetzung in Bezug auf Molekulare Medizin.

⁵Die Bewertung des Qualifikationsfeststellungsgesprächs lautet bestanden oder nicht bestanden. ⁶Wer das Qualifikationsfeststellungsgespräch nicht bestanden hat, kann es einmal innerhalb zweier aufeinander folgender Zulassungszeiträume wiederholen; die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend. ⁷Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(7) ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist ausgeschlossen.

(8) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(9) Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen bzw. Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.

Anlage 2a: Zugangstest

1. Zweck des Zugangstests
Der Zugangstest soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die für den Masterstudiengang Molecular Medicine erforderlichen Vorkenntnisse aus den masterspezifischen Fachgebieten besitzt.
2. Testverfahren
 - 2.1 ¹Der Zugangstest wird spätestens einen Monat vor Ende der Bewerbungsfrist für den Masterstudiengang jeweils ein Mal durchgeführt. ²Der Termin für den Zugangstest wird auf den Internetseiten des Masterstudiengangs spätestens vier Wochen vor dessen Durchführung bekannt gemacht.
 - 2.2 Die Registrierung zur Teilnahme am Zugangstest erfolgt bis spätestens 15. Juni über die Internetseite des Masterstudiengangs (Ausschlussfrist).
 - 2.3 ¹Ist die Teilnahme am Zugangstest vor Ort an der FAU aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden (insbesondere bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus dem Ausland oder mit prüfungsnachteiliger Behinderung), kann der Zugangstest auf Antrag in Kooperation mit der Heimatuniversität abgelegt werden. ²Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail bei der Studiengangskoordination des Masterstudiengangs bis mindestens eine Woche vor dem Testdatum zu stellen; die Gründe sind unter Vorlage von Nachweisen glaubhaft zu machen.
3. Prüfende
¹Die Koordination, die Durchführung und Bewertung des Zugangstests obliegt dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs gemäß § 8 Abs. 4. ²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung sowie Bewertung des Zugangstests einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen.
4. Durchführung des Zugangstests und Bewertung
 - 4.1 ¹Der Zugangstest wird in schriftlicher Form mit einer Dauer von 120 Minuten durchgeführt. ²Er umfasst Aufgabenstellungen aus den Bereichen Humanbiochemie, -physiologie, -anatomie, -zellbiologie, -pharmakologie, -pathologie oder -genetik.
 - 4.2 ¹Der Zugangstest wird mit max. 50 Punkten gemäß Satz 2 bewertet. ²Die Punktevergabe für die Bewertung des Zugangstests erfolgt folgendermaßen: 40 Fragen (MC) à 1 Punkt sowie zwei Freitextfragen à maximal 5 Punkten. ³Korrekte Teilantworten der Freitextfragen werden mit anteiligen Punkten bewertet. ⁴Die erreichten Punkte gehen in die Vorauswahl nach **Anlage 2** Abs. 5 ein.
5. Rücktritt, Versäumnis, Wiederholung
 - 5.1 ¹Ein Rücktritt kann spätestens bis zum dritten Tag vor dem Zugangstest ohne nachteilige Folgen per E-Mail bei dem Prüfungsausschuss erfolgen. ²Ein Rücktritt bis vor Beginn des Zugangstests kann nur aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat (z. B. krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit) erfolgen. ³Die Gründe nach Satz 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Ein Rücktritt nach Beginn der Prüfungszeit ist ausgeschlossen.
 - 5.2 Bei verspätetem bzw. nicht ordnungsgemäßigem Rücktritt oder Versäumnis des Zugangstests gilt dieser als nicht bestanden.
 - 5.3 Der Zugangstest kann auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal zum nächsten angebotenen Termin wiederholt werden.
6. Für Mängel im Zugangstest gilt § 14 entsprechend.
7. Kosten
Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Teilnahme am Zugangstest entstehen, haben diese selbst zu tragen.

Anlage 3: Studienverlaufsplan Master Molecular Medicine

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtbereich (35 ECTS-Leistungspunkte)												
Advanced Lectures in Molecular Medicine 1	Lectures	6				10	10				Klausur 180 min. (benotet)	1
Advanced Lectures in Molecular Medicine 2	Lectures	6				10		10			Klausur 180 min. (benotet)	1
Architecture of Biopolymers	Seminar				2	5	5				Präsentation ca. 30 min., unbenotet und Klausur 60 min., benotet	1
	Computer-based tutorial		2									
Research Design	Seminar				3	5		5			Präsentation ca. 30 min. unbenotet und schriftliche Seminararbeit benotet (7-10 Seiten)	1
Laboratory Animal Science and Biological Safety	Lecture Animal Care	1				5	5				Praktische Prüfung 120 min. (unbenotet)	0
	Animal Handling			1,5								
	Lecture Biological Safety	1										
Wahlpflichtbereich A (30 ECTS-Leistungspunkte)												
Seminar Module 1	Seminar				2	5	5				Präsentation ca. 30 min., unbenotet und schriftliche Seminararbeit, benotet (ca. 20 Seiten)	1
Seminar Module 2	Seminar				2	5		5			Präsentation ca. 30 min., unbenotet und schriftliche Seminararbeit, benotet (ca. 20 Seiten)	1
Seminar Module 3	Seminar				2	5			5		Entweder 1, 2 oder 3; Prüfungsart wird im Modulhandbuch durch die Modulverantwortlichen festgelegt: 1. Präsentation ca. 30 min., unbenotet und schriftliche Seminararbeit, benotet (ca. 20 Seiten) 2. Präsentation ca. 30 min., unbenotet und Klausur ca. 90 min., benotet 3. Präsentation ca. 30 min., unbenotet und Moderation 30-45 min., benotet	1
Elective Module	vgl. § 31a Abs. 3					5	5				vgl. § 31a Abs. 2	0
Project Development	Lab course with seminar			6	1	10			10		Schriftlicher Projektplan (5-10 Seiten)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Wahlpflichtbereich B (25 ECTS-Leistungspunkte)												
A. Laboratory Training (25 LP)												
External Module	5 months practical course					25		10	15		Präsentation 20-30 min., unbenotet und Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten)	1
B. Laboratory Training (25 LP)												
External Module	4 months practical course					20		10	10		Präsentation 20-30 min., unbenotet und Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten)	1
Elective Module	vgl. § 31a Abs. 3					5			5		vgl. § 31a Abs. 2	0
C. Laboratory Training (25 LP)												
External Module	3 months practical course					15			15		Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten) mit Präsentation des Inhalts (20-30 min.), unbenotet	1
Laboratory Module	2 months practical course					10		10			Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten) mit Präsentation des Inhalts (20-30 min.), unbenotet	1
D. Laboratory Training (25 LP)												
External Module	2 months practical course					10		10			Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten) mit Präsentation des Inhalts (20-30 min.), unbenotet	1
Laboratory Module	3 months practical course					15			15		Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten) mit Präsentation des Inhalts (20-30 min.), unbenotet	1
E. Laboratory Training (25 LP)												
Laboratory Module	2 months practical course					10		10			Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten) mit Präsentation des Inhalts (20-30 min.), unbenotet	1
Laboratory Module	2 months practical course					10			10		Protokoll benotet (ca. 20-30 Seiten) mit Präsentation des Inhalts (20-30 min.), unbenotet	1
Elective Module	vgl. § 31a Abs. 3					5			5		vgl. § 31a Abs. 2	0
Masterarbeitsbereich (30 ECTS-Leistungspunkte)												
Master's Thesis	6 months					25				25	Schriftliche These, benotet	1
Master's Colloquium					1,5	5				5	Präsentation 10-20 min., benotet	1
Summe SWS:							30	30	30	30		
Summe ECTS:										120		